

Satzung **für die öffentlichen Feld- und Waldwege** **im Gebiet der Gemeinde Riedenheim**

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Riedenheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- die Überführung der Baulast für nicht ausgebaute Feld- und Waldwege auf die Gemeinde (gemäß art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG): §§ 3, 8
- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG): §§ 4, 5
- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i. V. m. Art. 22a BayStrWG): § 6
- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen aus der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG): § 7

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege

sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

Ausgebaut

sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.

Beteiligte

sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke

sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

ZWEITER TEIL
Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

§ 3 Übernahme der Baulast

(1) Die Gemeinde überführt die nachstehend aufgeführten, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege in ihre Baulast.

Gemarkung Riedenheim: Flst. Nr. 213, 215, 221/2, 235, 285, 289, 297, 300/1, 325/1, 348, 354, 355/1, 358, 359, 359/1, 368, 373, 375, 375/1, 377/1, 378, 384, 385, von 387, 389, 394, von 396, 397, 399, 403, 406, 410/1, 413, 417, 421/1, 422, 426, 428, 429, 431, 434, 434/1, 439, von 441, 442/1, 442/2, 444, 461, 467, 467/1, 470, 473, 622, 637, 638/2, 683, 684, 687, 689, 691, 1028/8, 1032, 1035, 1037, 1040, 1049/3, 1050/1, 1053, 1055, 1057, 1060, 1062, 1067, 1069, 1073, 1075, 1076, 1083, 1091, 1091/1, 1094, 1124, 1124/1, 1129, 1132, 1134, 1134/1, 1135, 1138/2, 1144, 1146, 1165, 1176, 1178, 1182, 1184, 1237, 1239/1, von 1248, 1253, 1263, 1265, 1266, 1273, 1366, 1378, 1380, 1381, 1382/1, 1385, 1386/1, 1388, 1391, 1397, 1401, 1404, 1408, 1415, 1416, 1422/1, 1429, 1431, 1434, 1435, 1441, 1442, 1442/1, 1448, 1448/1, 1448/2, 1449, 1774, 1776, 1782/2, 1849/1, 1850, 1850/1, 1851, 1854/1, 1856, 1895, 1897, 1911, 1914, 1930, 1934, 1936/1, 1940, 1945, 1946/1, 1950, 1950/1, 1951, 1955, 1956, 1958, 2049, 2056/1, 2063, 2130, 2145, 2147, 2152, 2158, 2207, 2209, 2213/2, 2235/2, 2245, 2247, 2249, 2256, 2259, 2262, 2267/1, 2279, 2285, 2287, 7788, 7850, 7851, 7857, 7867/1, 7868, 7945, 7946, 7948, 7950, 7953/1, 7963, 7964, 7967, 7971, 7971/1, 7972/1, 7973, 7974, 7976, 7978, 7980, 7982, 7984, 8222, 8222/1, 8226, 8229, 8231, 8240, von 8242, 8272, 8274, 8276, 8279, 8283, 8288, 8292, 8297, 8364, 8372, 8373/1, 8374, 8402, 8404, 8407, 8408/2, 8414, von 8422, von 8424 und 8426.

(2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung vom 01.01.2015.

**§ 4 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast;
Umlegungsmaßstab**

(1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 70 vom Hundert (v. H.) nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.

(2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:

1. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v.H., minderwertige und Ödländereien zu 33 v.H. angerechnet.
2. Im Hinblick auf die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung werden angerechnet:
 - Weideland zu 50 v.H.
 - Grün- und Ackerland bei einer Betriebsgröße von über 30 ha (Großbesitz) zu 140 v.H.
 - landwirtschaftliche Anwesen zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) PKW-Verkehr zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) LKW-Verkehr zu 300 v. H.

(3) Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie zu einer anderen Anrechnung führt.

§ 5 Leistung der Umlagen

(1) Der Umlageanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Gemeinde festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis. Für Dienstleistungen gilt der Maschinenringsatz.

(2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.

(3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.

(4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Sondernutzungen

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) regelt sich nach den Gestattungsvertrag, den die Gemeinde mit dem Sondernutzer abschließen kann.

DRITTER TEIL

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten

§ 7 Aufteilung

(1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungsbescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

§ 8 Späterer Ausbau

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBI S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 2 am 01.01.2015 in Kraft.

Riedenheim, den 12. Dezember 2014

GEMEINDE RIEDENHEIM

Edwin Fries, 1. Bürgermeister